

# Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Fraktionsgemeinde Davos Glaris

Angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 23. Mai 1997<sup>1</sup>

## A. Allgemeines

### Art. 1

Gestützt auf die Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 14. März 1917 erlässt die Fraktionsgemeinde Davos Glaris nachfolgendes Reglement: Kantonale  
Verordnung

### Art. 2

Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Fraktions- Zuständigkeit  
gemeinde. In den Aufgabenkreis des Fraktionsgemeinderates fallen:

- 1) Anordnung über die Benützung und den Unterhalt des Friedhofes
- 2) Beaufsichtigung des Mesmers in bezug auf das Friedhofswesen
- 3) Beschlussfassung über die Ausgaben im Rahmen des Kompetenzbereiches
- 4) Erlass der erforderlichen Vorschriften

### Art. 3

Das Recht zur Bestattung haben: Bestattungsort

- a) Verstorbene mit Wohnsitz in der Fraktionsgemeinde
- b) Personen, die während ihres Aufenthaltes in der Fraktionsgemeinde sterben
- c) Leichen, die im Fraktionsgebiet aufgefunden werden

## B. Bestattungswesen

### Art. 4

Jeder Todesfall muss unverzüglich gemeldet werden: Pflicht zur  
Anmeldung  
des Todes

- a) dem Arzt
- b) dem Zivilstandsamt
- c) dem Pfarramt
- d) dem Mesmer

Soll die Bestattung auswärts erfolgen, ist dies dem Zivilstandsbeamten bei der Anzeige des Todesfalles mitzuteilen.

Wird Kremation gewünscht, setzen sich die Angehörigen mit den Organen des Krematoriums in Verbindung. Dem Zivilstandsamt und dem Pfarrer ist hievon Kenntnis zu geben.

<sup>1</sup> vgl. Fussnote 3, S. 5

## 18.48

### Art. 5<sup>1</sup>

Anordnung der Bestattungen

Der Zivilstandsbeamte setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie, dem zuständigen Pfarramt und dem Mesmer den Zeitpunkt der Beisetzung fest. Die Beerdigung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes stattfinden und hat spätestens nach 72 Stunden zu erfolgen.

Beim Vorliegen besonderer Umstände kann der Bezirksarzt Ausnahmen bewilligen.

Die Bestattungen finden normalerweise in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr statt.

Bestattungen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Bei Bestattungen wird nach dem bisherigen Brauch geläutet (Schidig und Abdankung).

Das Läuten wird vom Mesmer besorgt.

### Art. 6<sup>1</sup>

Auswärts Verstorbene

Zur Bestattung von Leichen oder Urnen auswärts Verstorbener bedarf es der Bewilligung des Fraktionsgemeinderates.

### Art. 7

Beisetzungsstätte

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

Klasse A: Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre

Klasse B: Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre

Privatgräber werden keine abgegeben.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Nachtrag I vom 1. Juni 2007; vom Kleinen Landrat genehmigt am 7. August 2007; in Kraft getreten am 7. August 2007

## Art. 8

Grabmasse:

Ausmasse der  
Grabstätten

## Klasse A

Erdbestattung:

Mindesttiefe 1,50 m

Länge und Breite richten sich nach dem Sarg:

1,70 m bis max. 1,80 m bzw. 0,65 m bis 0,70 m.

Urnenbestattung:

Mindesttiefe 0,80 m

## Klasse B

Mindesttiefe 1,20 m

Länge und Breite

richten sich nach dem Sarg: max. 1,50 m

bzw. 0,55 m

Der Abstand der einzelnen Gräber wird auf mindestens 30 cm festgesetzt.

## Art. 9

Die Beisetzungen erfolgen fortlaufend. Der Mesmer führt die Aufsicht über den Friedhof und gleichzeitig auch das Gräberverzeichnis. Dieses hat die Grabnummern und die Personalien der Bestatteten und das Datum der Beisetzung zu enthalten. Ein Doppel des Gräberverzeichnisses ist alljährlich dem Fraktionsgemeinderat abzugeben.

Gräberver-  
zeichnis

## Art. 10

Die Grabruhe beträgt für Erdbestattete mindestens 20 Jahre.

Wenn es die Platzverhältnisse erlauben, werden die Gräber erst nach 28 Jahren Ruhezeit aufgehoben.

Benützungsdauer  
(Ruhezeit)

Vor Beginn eines neuen Turnus werden die Angehörigen schriftlich eingeladen, Grabmäler und Pflanzungen zu entfernen. Nach 30 Tagen nicht entfernte Objekte verfallen der Fraktionsgemeinde und werden vom Beauftragten des Gemeinderates auf Kosten der Angehörigen abgeräumt. Grabstätten von Verstorbenen, deren Angehörige nicht ermittelt werden können, werden zulasten der Fraktionsgemeinde entfernt.

## Art. 11

In einem Grab darf nicht mehr als eine Leiche beerdigt werden, ausgenommen Wöchnerinnen mit ihren neugeborenen Kindern. Totgeburten dürfen mit Zustimmung des Gemeinderates auch in andern belegten Gräbern beigesetzt werden, wenn deren Angehörige damit

Belegung der  
Gräber

## 18.48

einverstanden sind und das Grab noch während mindestens 6 Jahren bestehen bleibt.

Bereits belegte Gräber dürfen auch zur Beisetzung von einer Aschenurne der nächsten Angehörigen verwendet werden.

Bei der turnusgemässen Aufhebung eines Grabes besteht kein Anspruch, die Aschenurne auf einem neuen Grabfeld beizusetzen.

In bereits belegte Gräber dürfen nur Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit noch für mindestens 12 Jahre gewahrt bleibt.

### Art. 12

Anpflanzung Die Graboberfläche ist immer bis zum 1. Juni zu bepflanzen. Bei der Wahl der Pflanzen und Ausschmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes zu achten.

Die Bepflanzung darf die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen.

### Art. 13

Pflege der Grabstätten Alle Gräber sind von den Angehörigen sauber zu halten. Vernachlässigte Gräber werden vom Mesmer auf Kosten der Angehörigen bepflanzt und in Ordnung gehalten.

Auf Wunsch der Angehörigen übernimmt der Mesmer das Anpflanzen und die Pflege gegen entsprechende Entschädigung.

Wenn keine Angehörigen mehr bekannt sind, übernimmt die Fraktionsgemeinde eine einfache Grabpflege.

Der Mesmer ist für die Gesamtanlage des Friedhofes verantwortlich. Die Rasenflächen werden durch den Mesmer im Jahr mindestens viermal geschnitten.

### Art. 14

Abfall Welche Kränze, Blumen usw. müssen durch die Angehörigen von den Gräbern entfernt werden.

### Art. 15

Gestaltung und Material der Grabstätten Grabmäler in der Klasse A dürfen nicht höher als 1,10 m und nicht breiter als 60 cm sein.

In der Klasse B wird die Maximalhöhe auf 80 cm festgesetzt und die Breite auf 50 cm.

Form, Material und Farbe sind schlicht und einfach zu gestalten und der Gesamtanlage anzupassen.

Zugelassen werden nur Materialien aus Stein und Holz.

## Art. 16

## Klasse A:

maximale äussere Länge	1,80 m
maximale äussere Breite	0,70 m

Grab-  
einfassungen

## Klasse B

maximale äussere Länge	1,30 m
maximale äussere Breite	0,50 m

## Art. 17

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Grabmälern oder sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haften Unternehmer und Auftraggeber für den verursachten Schaden. Schadenersatz

Art. 18<sup>1</sup>

Die Gebühren und Entschädigungen für ein Begräbnis richten sich nach der entsprechenden Verordnung der Fraktionsgemeinde<sup>2</sup>. Gebühren

Der Einzug der Gebühren und Entschädigungen erfolgt durch die Fraktionsgemeinde.

## Art. 19

Das vorstehende Bestattungs- und Friedhofsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sowie durch das Kantonale Sanitätsdepartement in Kraft.<sup>3</sup> Schluss-  
bestimmung

<sup>1</sup> Fassung gemäss Nachtrag I vom 1. Juni 2007; vom Kleinen Landrat genehmigt am 7. August 2007; in Kraft getreten am 7. August 2007

<sup>2</sup> DRB 18.41

<sup>3</sup> Genehmigt durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement mit Beschluss vom 12. Juni 1984

